

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Haftpflichtversicherung für Vereine



Ausgabe 10.2007

1 Versichertes Risiko/Mitversicherte Personen und Nebenrisiken

1.1 Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebener Verein, insbesondere

1.1.1 aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen und sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe);

1.1.2 als Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereinszwecken dienen (z. B. Turn- und Spielplätze).

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts

(1) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) für eigene Bauvorhaben bis zu einer veranschlagten Bausumme von 50.000,- Euro je Bauvorhaben.

Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB);

(2) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB (Einsturz von Gebäuden), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

(3) der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

(4) des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

1.2 **Mitversichert** ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.2.1 der Mitglieder des Vorstands und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;

1.2.2 sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen;

1.2.3 sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.3 **Nicht versichert ist, sofern nicht eine gegenteilige Vereinbarung getroffen ist, die Haftpflicht**

1.3.1 aus Haus- und Grundbesitz, sofern nicht nach Ziff. 1.1.2 bereits mitversichert;

1.3.2 aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen (z. B. Gau- und Bundesfeste, Ausstellungen, Luftfahrtveranstaltungen, Schützenfeste, Umzüge);

1.3.3 als Tierhalter;

1.3.4 aus Tribünenbau;

1.3.5 aus der Verwendung von Böllern, Mörsern, Schallkanonen und dgl.;

1.3.6 aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung);

1.3.7 aus der Unterhaltung von Eis-, Ski- und Rodelbahnen;

1.3.8 aus der Veranstaltung von Skikursen, Skiausflügen und Skiführungstouren sowie von Ski-Abfahrts-, Tor- und Sprungläufen;

1.3.9 aus Betrieben aller Art (z. B. Gaststättenbetrieb im Vereinskasino in eigener Regie, Badeanstalten);

1.3.10 aus der Ausübung des Berufs von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgte.

2 Bei Versicherung/Mitversicherung der nachstehend aufgeführten Risiken gilt für

2.1 **Feuerwerke (auch bengalische Beleuchtung) – falls besonders vereinbart –**

2.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem polizeilich genehmigten Abbrennen durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker.

2.1.2 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des Pyrotechnikers.

2.1.3 Ziff. 7.10 b) AHB bleibt unberührt.

2.2 Gebirgs- und Verschönerungsvereine

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen und dgl.

2.3 Hundedressur- und Hundezuchtvereine

2.3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

(1) aus der Veranstaltung von Dressuren und Hundevorführungen;

(2) aus der Beschäftigung von Figuranten (Hetzmänner, Abrichter) einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der Figuranten;

(3) der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an Vereinsveranstaltungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden.

2.3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht

(1) aus Hundeausstellungen und sonstigen Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen;

(2) wegen Schäden, die der Figurant oder andere beim Abrichten

tätige Personen erleiden.

2.4 Kleingärtnervereine

Nicht versichert ist

2.4.1 die Haftpflicht aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkrautvernichtungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;

2.4.2 die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus Besitz bzw. Verwaltung und Bewirtschaftung der ihnen überlassenen Grundstücke.

2.5 Kraftfahrzeuge

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

(1) Kfz mit nicht mehr als 6 km/h

(2) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern mit nicht mehr als 20 km/h;

(3) Kfz und Anhängern, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren

2.5.2 Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden.

Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2.6 Reit- und Fahrvereine

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und der dazu erforderlichen Übungen.

Mitversichert ist hierbei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an solchen vom Verein angeordneten Veranstaltungen und Übungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden können.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen den Verein oder die mitversicherten Personen aus Unfällen der Reiter und wegen Schäden an den Pferden (einschließlich Zaum- und Sattelzeug), die an diesen

Veranstaltungen und Übungen teilnehmen.

2.7 Ski-Abfahrts-, Tor- und Sprungläufe

– falls besonders vereinbart –

2.7.1 Versicherungsschutz besteht nur, wenn die jeweilige Strecke abgesperrt ist und polizeiliche Vorschriften und dgl. eingehalten werden.

2.7.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer.

2.8 Skiausflüge, Skiführungstouren

– falls besonders vereinbart –

2.8.1 Versichert ist ausschließlich die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Ausflügen, Fahrten oder Touren, die in gewöhnlichem Rahmen auf normalen Strecken oder Abfahrten durchgeführt und bei denen insbesondere keine anderen Hilfsmittel als Skier und Felle benötigt werden.

2.8.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer.

2.9 Skikurse

– falls besonders vereinbart –

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer.

3 Außerdem gilt für

3.1 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen

3.1.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.

3.1.2 Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen

(1) bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht,

(2) bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

(3) Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem derartigen Versicherungsfall mit der im Dokument vereinbarten Selbstbeteiligung.

3.2 Arbeitsgemeinschaften

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen), folgende Bestimmungen:

3.2.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

3.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

3.2.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

3.2.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. 3.2.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

3.3 Bergschäden

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

3.3.1 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

3.3.2 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxid-einbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

3.4 Leitungs- und Leitungsfolgeschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen, einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

Abweichend von Ziff. 7.7 AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein und alle sich hieraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers steht im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem derartigen Versicherungsfall mit der im Dokument vereinbarten Selbstbeteiligung.

3.5 Nachhaftung

– gilt nicht für die Umwelt-Haftpflichtversicherung gemäß Ziff. 4 –
Für den Fall der vollständigen und dauernden Betriebs- und/oder Produktions- und Liefereinstellung (d. h. für den Fall des vollständigen und dauernden Risikowegfalls und nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) besteht die Möglichkeit zum Abschluss einer Nachhaftungsversicherung.

3.6 Inländische Versicherungsfälle vor Gerichten in USA/US-Territorien und Kanada

Für Ansprüche, die vor Gerichten in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:

3.6.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

3.6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Asbest.

3.6.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten – abweichend von **Ziff. 6.5 AHB** – werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

4. Umweltschäden

4.1 Gegenstand der Versicherung

4.1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen.

4.1.2 Falls und soweit lt. Dokument **vereinbart**, ist versichert – abweichend von Ziff. 7.10 b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gem. Ziff. 4.2 in Versicherung gegebenen Risiken.

Mitversichert sind gem. Ziff. 2 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

4.2 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die im Dokument aufgeführten Risiken.

Die Umwelthaftpflicht-Basisdeckung gem. Ziff. 4.2.7 ist auch ohne besondere Vereinbarung Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Versicherungsschutz besteht für die sonstigen, unter Ziff. 4.2.1 bis 4.2.6 aufgeführten Deckungsbausteine, wenn diese jeweils **ausdrücklich** im Dokument mit den dazugehörigen Risiken als **vereinbart** aufgeführt sind:

4.2.1 WHG-Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwasser (siehe insoweit Ziff. 4.2.4).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung umweltgefährlicher Stoffe auf dem Betriebsgrundstück, sofern die Gesamtlagermenge 500 Liter/kg nicht übersteigt, das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 60 Liter/kg beträgt und diese Stoffe überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind. Ausgeschlossen bleiben CKW- und PCB-haltige Stoffe.

4.2.2 UmweltHG-Anlagen (Anhang 1)

Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwasser (siehe insoweit Ziff. 4.2.4).

4.2.3 sonstige deklarierungspflichtige Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwasser (siehe insoweit Ziff. 4.2.4).

4.2.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiken

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Der Ausschluss von Schäden durch Abwasser gem. Ziff. 7.13 AHB findet insoweit keine Anwendung.

4.2.5 UmweltHG-Anlagen (Anhang 2/Pflichtversicherung)

Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

4.2.6 Umwelt-Regressrisiko

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung von Anlagen gem. Ziff. 4.2.1 bis 4.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Ziff. 4.2.1 bis 4.2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelt-Regressrisiko).

Der Ausschluss von Schäden durch Abwasser gem. Ziff. 7.13 AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziff. 4.5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

4.2.7 Umwelthaftpflicht-Basisdeckung – mitversichert –

Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Dokument aufgeführten Betriebscharakter stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Deckungsbausteine Ziff. 4.2.1 bis 4.2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Deckungsbausteine vereinbart wurden oder nicht.

Zu Ziff. 4.2:

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gem. Ziff. 4.2.1 bis 4.2.5 und 4.2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gem. Ziff. 4.2.1 bis 4.2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwasser und mit diesen in Gewässer gelangen.

4.3 Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen

4.3.1 Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und der Ziff. 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden für die Ziff. 4.2.1 bis 4.2.6 keine Anwendung: Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

4.3.2 Ziff. 3.1 (2) AHB – Erhöhungen und Erweiterungen – findet für die Ziff. 4.2.1 bis 4.2.6 ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen

4.3.2.1 von Stoffen innerhalb der unter Ziff. 4.2 versicherten Risiken sowie

4.3.2.2 der Gesamtlagermenge der unter Ziff. 4.2.1 mitversicherten Kleingebinde.

Der Versicherungsnehmer meldet mengenmäßige Veränderungen einmal pro Jahr zur Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages.

4.4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziff. 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

4.5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

– nach einer Störung des Betriebes

oder

– aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 4.1.2 mitversicherten Vermögensschadens.

Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 4.5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

4.5.3 Der VN ist verpflichtet,

4.5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

4.5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

4.5.4 Verletzt der VN eine der in Ziff. 4.5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 4.5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der VN eine der in Ziff. 4.5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des VN entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der VN.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

4.5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der im Dokument vereinbarten Versicherungssumme je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung und Versicherungsjahr ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat die im Dokument vereinbarte Selbstbeteiligung selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

4.5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit den Aufwendungen im Sinne der Ziff. 4.5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 4.1.2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

4.6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

4.6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen.

Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

4.6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartigen Schäden nicht erkennen musste.

Zu Ziff. 4.6.1 und Ziff. 4.6.2 gilt:

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

4.6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

4.6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

4.6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

4.6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

4.6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Wird Versicherungsschutz nach Risikobaustein Ziff. 4.2.6 genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

4.6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

4.6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

4.6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

Zu Ziff. 4.6.9 und Ziff. 4.6.10 gilt:

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

4.6.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.

4.6.12 Ansprüche

- wegen Bergschäden (i. S. d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

4.6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

4.6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

4.7 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

4.7.1 Die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden gelten je Versicherungsfall und stehen für die Umwelthaftpflichtversicherung gem. Ziff. 4 separat zur Verfügung, wobei die Versicherungssumme für Sachschäden auch die gem. Ziff. 4.1.2 mitversicherten Vermögensschäden umfasst.

Abweichend von der im Versicherungsschein angegebenen Jahreshöchstersatzleistung bilden diese Versicherungssummen auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4.7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen bezieht.

Mehrere während der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

4.7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall die im Dokument vereinbarte Selbstbeteiligung selbst zu tragen.

4.8 Nachhaftung

4.8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 4.1.2 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

4.8.2 Ziff. 4.8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

4.9 Versicherungsfälle im Ausland

4.9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 4.1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenden Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziff. 4.2.1 bis 4.2.7 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 4.2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

4.9.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Ziff. 4.1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

4.9.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 4.2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

4.9.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 4.2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

Zu Ziff. 4.9.2:

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles und reine Vermögensschäden gem. Ziff. 4.1.2 werden nicht ersetzt.

4.9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) (siehe Ziff. 7.9 AHB).

4.9.4 Bei Versicherungsunfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben

- nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages,
- Schäden im Zusammenhang mit Asbest.

4.9.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4.10 Kumulregelung

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, Versicherungsschutz sowohl in der Betriebshaftpflichtversicherung als auch in der Umwelthaftpflichtversicherung, so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

5 Nicht versicherte Risiken

5.1 Von der Versicherung ausgenommen ist die gesetzliche Haftpflicht

5.1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

5.1.2 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

5.1.3 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen;

5.1.4 wegen Schäden an Kommissionsware sowie wegen Schäden an in Lohnverarbeitung oder -bearbeitung übernommenen Sachen einschließlich daraus resultierender Folgeschäden;

5.1.5 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse, insbesondere infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

5.1.6 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

5.1.7 wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfallstoffe gelagert oder abgelagert wurden

- ohne Genehmigung des Inhabers der Deponie,
- unter Nichtbeachtung von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen,
- unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers der Deponie oder seines Personals,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration.

Ausgeschlossen ist ferner die Haftpflicht wegen Schäden durch Abfallstoffe, die nicht auf einer behördlich genehmigten Deponie oder an einem sonstigen, behördlich hierfür genehmigten Platz abgelagert wurden.

5.2 Große Kraft- und Wasserfahrzeugklausel

5.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe jedoch Ziff. 2.5).

5.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

5.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

5.2.4 Eine Tätigkeit der vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

5.3 Große Luftfahrzeugklausel

5.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

5.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

5.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- (1) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;
- (2) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

Allgemeine Haftpflichtversicherung

Deckungsübersicht zur Haftpflicht-Firmenpolice

Sonderbedingungen zum ADAC Rahmenvertrag

Betriebsstättenrisiko

Allgemeiner Teil

- Versehensklausel, Vorsorgeversicherung
- Kumulregelung

Sonstige Vereinbarungen

- Haftung gegenüber der Deutschen Bahn AG, Betrieb usw. von Bahnen, Kränen und Winden
- Unterhaltung von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Betriebssportgemeinschaften
- Sicherheitsfachkräfte
- Besitz usw. von Tankanlagen, gefährlichen Stoffen und Energie
- Schutzeinrichtungen, Schusswaffen, Tierhaltung
- Betriebsveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen, Ausstellungen, Verkaufsstellen, Werbeeinrichtungen
- Belegschafts- und Besucherhabe
- Strahlenschäden (deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen)
- Vertragshaftung
- Arbeits- oder Liefergemeinschaften
- Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander
- Haftpflichtansprüche mitversicherter selbstständiger Unternehmen untereinander
- Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
- Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
- Verlängerung der Verjährungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen auf 3 Jahre
- Regressverzicht
- Schiedsgerichtsvereinbarungen
- Spätschadenversicherung
- Verkaufs- und Lieferbedingungen
- Beauftragung von Subunternehmern

Deckungserweiterungen

- Verletzung von Datenschutzgesetzen
Versicherungssumme: 500.000 EUR (2-fach max.)
Selbstbeteiligung: 20%, mindestens 30 EUR, höchstens 100 EUR
- Be- und Entladeschäden
Selbstbeteiligung: 10%, höchstens 500 EUR
- Tätigkeitsschäden
Versicherungssumme: 100.000 EUR (2-fach max.)
Selbstbeteiligung: 10%, mindestens 50 EUR, höchstens 500 EUR
- Gewahrsamsschäden an Arbeitsmaschinen
Versicherungssumme: 20.000 EUR (2-fach max.)
Selbstbeteiligung: 500 EUR
- Schlüsselschäden
Versicherungssumme: 20.000 EUR (2-fach max.)
- Leitungs- und Leitungsfolgeschäden
Selbstbeteiligung: 10%, mindestens 50 EUR, höchstens 3.000 EUR

- Mietsachschäden auf Geschäftsreisen
- Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser
Versicherungssumme: 200.000 EUR (2-fach max.)
- Erweiterte Mietsachschadendeckung
Versicherungssumme: 200.000 EUR (2-fach max.)
Selbstbeteiligung: 20%, mindestens 50 EUR, höchstens 500 EUR
- Auslandsschäden
 - direkter Export weltweit ohne USA/Kanada
 - indirekter Export weltweit
 - Geschäftsreisen, Messen weltweit
 Selbstbeteiligung für USA/Kanada: 10%, mindestens 5.000 EUR
- Abwässerschäden

Sonstige Risiken

- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht
Vermietung von Teilen des Betriebsgrundstückes
- Bauherrenhaftpflicht für betriebseigene Bauvorhaben
– ohne Begrenzung der Bausumme –
- Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, die nur innerhalb des Betriebsgeländes eingesetzt werden
- Nutzung von Internettechnologien
Versicherungssumme: 1.000.000 EUR (2-fach max.)

Umwelthaftpflichtversicherung

■ Umwelthaftpflicht-Modelldeckung (UHV)

Versicherungssumme: analog Betriebshaftpflicht (1-fach max.)

Selbstbeteiligung: 500 EUR

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

Versicherungssumme: 300.000 EUR (1-fach max.)

Selbstbeteiligung: 500 EUR

■ Umweltschadensversicherung (USV)

Versicherungssumme: 3.000.000 EUR (1-fach max.)

Ausgleichssanierung: Bis zu 20% der Versicherungssumme

Selbstbeteiligung: 500 EUR

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

Versicherungssumme: 300.000 EUR (1-fach max.)

Selbstbeteiligung: 500 EUR

Versicherte UHV- und USV-Risiken:

- WHG-Anlagen
 - Kleingebinde bis 60 l je Behältnis, max. 500 l Gesamtlagermenge.
 - Tanks mit einem Fassungsvermögen von bis zu 2000 l
(Lagerung von Mineralstoffen – Benzin, Dieselöl sowie Heizöl – **keine Altöle** –).
 - Tanks, die fest mit den mitversicherten nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kfz/Arbeitsmaschinen verbunden sind.
 Kein Versicherungsschutz besteht für CKW- und PCB-haltige Stoffe.
- Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiken für Fett-, Benzin- und Ölabscheider
- Umwelt-Produktisiko (nur USV)
- Allgemeines Umweltrisiko/Basisdeckung

Private Haftpflichtrisiken

- Privathaftpflichtversicherung für Inhaber etc. subsidiär
- Tierhalterhaftpflichtversicherung als Halter und Hüter von Hunden

Versicherungssumme:

5.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden (2-fach max.)
200.000 EUR für Vermögensschäden (2-fach max.)

Individuelle Deckungserweiterungen, deren Mitversicherung besonderer Vereinbarung bedarf

- AKB-Deckung für Hub- und Gabelstapler im beschränkt öffentlichen Verkehr
- Auslandsschäden
 - direkter Export nach USA/Kanada
 - Montage, Reparatur und dgl. im außereuropäischen Ausland
 - im Ausland gelegene BetriebsstättenSelbstbeteiligung für USA/Kanada: 10%, mindestens 5.000 EUR
- **Umwelthaftpflicht-Modeldeckung (UHV) und Umweltschadensversicherung (USV) für**
 - sonstige WHG-Anlagen
 - UmweltHG-Anlagen (Anhang 1)
 - „sonstige“ deklarierungspflichtige Anlagen
 - sonstige Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiken
 - UmweltHG-Anlagen (Anhang 2/Pflichtversicherung)
 - Umwelt-Regressrisiko
- **Umwelt-Eigenschadendeckung**
 - für Umweltschäden auf dem eigenen Grundstück (inkl. Grundwasser) gem. Umweltschadengesetz (USchadG)
 - „Bodenkaskodeckung“: Für Schäden am eigenen Boden im Umfang des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG)
- weitere private Haftpflichtversicherungen

Sonderbedingungen zum ADAC Rahmenvertrag

Teil I

Betriebshaftpflicht für Hersteller und Handel (ohne Kostenschäden)

1. Allgemeiner Teil

- 1.1 Versicherungssummen
- 1.2 Versicherungsschutz
- 1.3 Mitversicherte Personen
- 1.4 Versehensklausel, Vorsorgeversicherung
- 1.5 Vermögensschäden
- 1.6 Prämie
- 1.7 Anwendbares Recht/Gerichtsstand
- 1.8 Inländische Versicherungsfälle vor Gerichten in USA/US-Territorien und Kanada
- 1.9 Kumulregelung
- 1.10 Obliegenheiten

2. Sonstige Vereinbarungen

- 2.1 Einleitung
- 2.2 Haftung gegenüber der Deutschen Bahn AG, Betrieb usw. von Bahnen, Kränen und Winden
- 2.3 Unterhaltung von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Betriebssportgemeinschaften
- 2.4 Sicherheitsfachkräfte
- 2.5 Besitz usw. von Tankanlagen, gefährlichen Stoffen und Energie
- 2.6 Schutzeinrichtungen, Schusswaffen, Tierhaltung
- 2.7 Betriebsveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen, Ausstellungen, Verkaufsstellen, Werbeeinrichtungen
- 2.8 Belegschafts- und Besucherhabe
- 2.9 Strahlenschäden
- 2.10 Vertragshaftung
- 2.11 Arbeits- oder Liefergemeinschaften
- 2.12 Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander
- 2.13 Haftpflichtansprüche mitversicherter selbstständiger Unternehmen untereinander
- 2.14 Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
- 2.15 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
- 2.16 Verlängerung der Verjährungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen
- 2.17 Regressverzicht
- 2.18 Schiedsgerichtsvereinbarungen
- 2.19 Spätschadenversicherung
- 2.20 Verkaufs- und Lieferbedingungen
- 2.21 Beauftragung von Subunternehmern

3. Deckungserweiterungen

- 3.1 Verletzung von Datenschutzgesetzen
- 3.2 Be- und Entladeschäden
- 3.3 Tätigkeitsschäden
- 3.4 Gewahrsamsschäden an Arbeitsmaschinen etc.
- 3.5 Schlüsselschäden
- 3.6 Leitungs- und Leitungsfolgeschäden
- 3.7 Mietsachschäden auf Geschäftsreisen
- 3.8 Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser
- 3.9 Erweiterte Mietsachschadendeckung
- 3.10 Auslandsschäden
- 3.11 Abwässerschäden

4. Sonstige Risiken

- 4.1 Haus- und Grundbesitz, Bauherren- und Bauunternehmerrisiko
- 4.2 Gebrauch usw. von Kraftfahrzeugen
- 4.3 AKB-Deckung für Hub- und Gabelstapler im beschränkt öffentlichen Verkehr – soweit vereinbart –
- 4.4 Gewinnung von natürlichen Gesteinen
- 4.5 Kühlhausbetriebe
- 4.6 Gärtnerei, Baumschule, Gartengestaltungsbetrieb
- 4.7 Ladungskontroll- und sonstige Hafenbetriebe
- 4.8 Lagerei-, Speditions-, Stauereibetriebe
- 4.9 Reinigungsbetriebe

5. Nicht versicherte Risiken

Teil II Umwelthaftpflichtversicherung

1. **Gegenstand der Versicherung**
2. **Umfang der Versicherung**
 2. (1) WHG-Anlagen
 2. (2) UmweltHG-Anlagen
 2. (3) sonstige deklarierungspflichtige Anlagen
 2. (4) Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiken
 2. (5) UmweltHG-Anlagen (Pflichtversicherung)
 2. (6) Umwelt-Regressrisiko
 2. (7) Umwelthaftpflicht-Basisdeckung
3. **Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen**
4. **Versicherungsfall**
5. **Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**
6. **Nicht versicherte Tatbestände**
7. **Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt**
8. **Nachhaftung**
9. **Versicherungsfälle im Ausland**
10. **sonstige vertragliche Vereinbarungen, Deckungserweiterungen und Risiken**

Teil III Private Haftpflichtrisiken

Teil I

Betriebshaftpflicht für Hersteller und Handel

1. Allgemeiner Teil

1.1 Versicherungssummen

Maßgebend sind die gemäß Dokument **vereinbarten** Versicherungssummen.

1.2 Versicherungsschutz

1.2.1 Versichertes Risiko

(Betriebscharakter/individuelle Deckungserweiterungen)

Maßgebend ist die Beschreibung des versicherten Risikos im Dokument.

1.2.2 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die sich aus dem im Dokument beschriebenen Betriebscharakter ergeben.

1.3 Mitversicherte Personen

1.3.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

1.3.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliedeter Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen;

1.3.1.3 der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der sonstigen Sicherheitsbeauftragten.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt, die von mitversicherten Personen verursacht werden, die nicht zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles angestellt sind. Leitende Sicherheitsbeauftragte und deren Stellvertreter gelten als „Leitende“ im Sinne vorstehender Definition.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.3.2 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

1.4 Versehensklausel, Vorsorgeversicherung

Versichert sind auch versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und die danach zu vereinbarenden Prämie vom Eintritt des Risikos an zu entrichten.

Abweichend von **Ziff. 4.2 AHB** gelten die **vereinbarten** Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

1.5 Vermögensschäden

– gilt nicht für die Umwelthaftpflichtversicherung –

1.5.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der **Ziff. 2.1 AHB** aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Es gilt die im Dokument **vereinbarte** Versicherungssumme.

1.5.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:

1.5.2.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen,

1.5.2.2 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

1.5.2.3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenerführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

1.5.2.4 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

1.5.2.5 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

1.5.2.6 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen, entsprechende Unterlassungen sowie fehlerhafter oder unterlassener Kontrolltätigkeit;

1.5.2.7 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung (siehe jedoch Punkt 3.1 „Verletzung von Datenschutzgesetzen“), Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

1.5.2.8 bewussten Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

1.5.2.9 Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen (siehe jedoch Punkt 2.8 „Belegschafts- und Besucherhabe“);

1.5.2.10 Vermögensschäden, die mitversicherte Personen aufgrund von Pflichtverletzungen in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen als Organe oder in gleichgestellter Funktion (Aufsichtsrat, Beirat, Vorstand, Geschäftsführung, Verwaltungsrat etc.) des Versicherungsnehmers, einer Konzerngesellschaft, eines wirtschaftlich verbundenen Unternehmens oder einer sonstigen Drittgesellschaft verursacht haben (sog. D & O - Ansprüche).

1.6 Prämie

1.6.1 Grundlage der Prämienberechnung ist der Gesamtumsatz ohne Mehrwertsteuer bzw. die effektive Lohn- und Gehaltssumme des Versicherungsjahres (siehe Vereinbarung im Dokument).

1.6.2 Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Ablauf des Versicherungsjahres zur endgültigen Prämienabrechnung bekannt:

- Höhe des tatsächlichen Gesamt-Jahresumsatzes bzw. der effektiven Jahreslohn- und -gehaltssumme,
- etwaige Änderungen des Betriebscharakters,
- evtl. neu hinzugekommene Umwelthaftpflichtrisiken.

1.7 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für dieses Versicherungsvertragsverhältnis in jedem Fall deutsches Recht und deutscher Gerichtsstand Anwendung findet.

1.8 Inländische Versicherungsfälle vor Gerichten in USA/US-Territorien und Kanada

Für Ansprüche, die vor Gerichten in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:

1.8.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

1.8.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Asbest.

1.8.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten – abweichend von **Ziff. 6.5 AHB** – werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

1.9 Kumulregelung

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, Versicherungsschutz sowohl in der Betriebshaftpflichtversicherung oder AKB - Zusatzdeckung als auch in der Umwelthaftpflichtversicherung, so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

1.10 Obliegenheiten

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

2. Sonstige Vereinbarungen

2.1 Einleitung

Ohne besondere Anzeige ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den nachfolgenden betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken mitversichert, insbesondere aus:

2.2 Haftung gegenüber der Deutschen Bahn AG, Betrieb usw. von Bahnen, Kränen und Winden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts

2.2.1 aus dem Vorhandensein und dem Betrieb von Anschlussgleisen, Waggonen und Lokomotiven – mit Ausnahme der Haftpflicht aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbstständigen und nicht selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb – sowie Benutzung von sonstigen Anlagen der Deutschen Bahn AG und/oder ähnlicher Bahnbetriebe.

Eingeschlossen sind

2.2.1.1 in Abänderung von **Ziff. 7.3 AHB** die der Deutschen Bahn AG und/oder ähnlichen Bahnbetrieben gegenüber im üblichen Rahmen vertraglich übernommene Haftpflicht;

2.2.1.2 in Abänderung von **Ziff. 7.3, 7.6 und 7.7 AHB** die Haftpflicht wegen Lok- und Wagenbeschädigung (bei Schäden durch und / oder beim Be- und Entladen siehe jedoch Punkt 3.2 „Be- und Entladeschäden“);

2.2.2 aus Besitz und Betrieb von Bahnen, die lediglich der Beförderung von Sachen dienen, z. B. Seil-, Schwebe- und Feldbahnen;

2.2.3 aus dem Besitz und der Verwendung von Kränen und Winden.

2.3 Unterhaltung von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Betriebssportgemeinschaften

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.3.1 aus Einrichtung und Unterhaltung eigener Sanitätsstationen mit allen dazugehörigen Instrumenten, Apparaten und Einrichtungen, soweit diese in der Heikunde anerkannt sind, sowie aus der Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Betriebsärzten, wenn sich ihre Tätigkeit darauf beschränkt, dass sie „Erste Hilfe“ gewähren, Untersuchungen von Arbeitern und Angestellten vornehmen und für die hygienischen Erfordernisse des Betriebes verantwortlich sind.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte und des Sanitätspersonals aus ihren dienstlichen Verrichtungen im Betrieb; bei der Gewährung „Erster Hilfe“ auch außerhalb des Betriebes;

2.3.2 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten u. dgl.), auch wenn sie gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden, sowie aus der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser.

2.4 Sicherheitsfachkräfte

Versichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung eigener und der Beauftragung selbstständiger Sicherheitsfachkräfte, insbesondere

2.4.1 Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und anderer Fachkräfte für Arbeitssicherheit

2.4.2 Immissionsschutzbeauftragter

2.4.3 Gewässerschutzbeauftragter

2.4.4 Datenschutzbeauftragter

Zu Ziff. 2.4.1 bis 2.4.4

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Fachkräfte, soweit sie Betriebsangehörige sind, im Rahmen der Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages (vgl. auch Allgemeiner Teil Ziff. 1.3). Die persönliche Haftpflicht selbstständiger Fachkräfte und deren Beschäftigter bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.5 Besitz usw. von Tankanlagen, gefährlichen Stoffen und Energie

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.5.1 aus Besitz und Unterhaltung von Tanksäulen und Tankanlagen (nicht jedoch im Zusammenhang mit Umweltschäden; s. insoweit die Bestimmungen zur Umwelthaftpflichtversicherung) mit Einschluss der Treibstoffabgabe an betriebszugehörige und gelegentlich auch an betriebsfremde Personen und aus Besitz und Unterhaltung einer Fahrzeugpflagestation;

2.5.2 aus Besitz und Verwendung von eigenen und fremden Tankanlagen für Kohlensäure.

Zu Ziff. 2.5.1 und 2.5.2

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.3 AHB – die bei fremden Tankanlagen gegenüber dem Eigentümer, Vermieter oder Verpächter übernommene vertragliche Haftpflicht, soweit sie sich im Umfang der gesetzlichen Haftpflicht dieser Personen hält.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an den fremden Anlagen selbst.

2.5.3 aus Besitz und Verwendung der für den Betrieb erforderlichen giftigen, feuergefährlichen oder explosiblen Stoffe und Fabrikate (siehe aber Ausschlüsse gem. Punkt 5. Nicht versicherte Risiken Ziff. 5.6 und 5.7);

2.5.4 aus dem Vorhandensein elektrischer Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen sowie Transformatorenstationen, auch außerhalb der Betriebsgrundstücke, und aus der genehmigten gelegentlichen Abgabe elektrischer Energie, sofern der Versicherungsnehmer nicht als Energieversorgungsunternehmen (§ 2 EnWG) tätig ist.

2.6 Schutzeinrichtungen, Schusswaffen, Tierhaltung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.6.1 aus Unterhaltung und Einsatz einer Werksfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb des Betriebes;

2.6.2 aus dem erlaubten Besitz von Schusswaffen und Munition und deren Überlassung an bestimmte, mit dem Schutz des Betriebes beauftragte Personen sowie aus dem dienstlichen Gebrauch dieser Schusswaffen und Munition durch diese Personen, sofern sie im Besitz eines Waffenscheines sind.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch dieser Waffen in Ausübung dienstlicher Verrichtungen, nicht jedoch bei Gebrauch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen. Hierunter fällt jedoch nicht die fahrlässige Überschreitung der Notwehr;

2.6.3 als Tierhalter mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.

2.7 Betriebsveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen, Ausstellungen, Verkaufsstellen, Werbeeinrichtungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.7.1 aus Betriebsveranstaltungen aller Art (z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskurse).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

2.7.2 aus Betriebsbesichtigungen oder -begehungen durch fremde Personen oder Personengruppen;

2.7.3 aus der Vorführung von Produkten und der Präsentation von Dienstleistungen, auch außerhalb der Betriebsgrundstücke;

2.7.4 aus der Beschickung von und der Teilnahme an Ausstellungen und Messen (s. auch Hinweis in der Klausel „Auslandsschäden“);

2.7.5 aus Einrichtung und Unterhaltung von inländischen Zweigbetrieben (auch Hilfs- und Nebenbetrieben, Läger, Filialen, Verkaufs- und Beratungsstellen), sofern sie keine eigene Rechtspersönlichkeit haben.

(Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger u. dgl., s. auch Hinweis in der Klausel „Auslandsschäden“);

2.7.6 aus dem Vorhandensein von Werbeeinrichtungen (Transparente, Werbetafeln, Leuchtröhren usw.), auch außerhalb der Betriebsgrundstücke.

2.8 Belegschafts- und Besucherhabe

2.8.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung der **Ziff. 2.2 AHB** und abweichend von **Ziff. 7.6 AHB** – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie wegen Abhandenkommens von Sachen (einschl. Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks abgestellt werden) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Liegen die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstücks, so besteht Versicherungsschutz, wenn die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen Zutritt oder Benutzung durch betriebsfremde Personen geschützt sind.

2.8.2 Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht (z.B. Einbruch-Diebstahl-, Kaskoversicherung usw.), gehen diese Versicherungen vor.

2.8.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommens von Geld, Wertpapieren, Sparsbüchern, Urkunden und Schmucksachen.

2.8.4 Der Versicherer ersetzt einen Schaden – im Rahmen der Höchstersatzleistung für Sachschäden – bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes der abhandengekommenen Sachen am Schadentag.

2.9 Strahlenschäden

– gilt nicht für die Umwelthaftpflichtversicherung –

Eingeschlossen ist – abweichend von **Ziff. 7.10 b) AHB** und **Ziff. 7.12 AHB** – die gesetzliche Haftpflicht des VN aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

2.9.1 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf **Ziff. 7.12 AHB** berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

2.9.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen und Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

2.9.3 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat. Ein derartig bewusstes Abweichen gilt als Obliegenheitsverletzung.

2.10 Vertragshaftung

2.10.1 Eingeschlossen ist – abweichend von **Ziff. 7.3 AHB** – die gegenüber Behörden, öffentlichen Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Anstalten übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts, soweit sich diese aus deren üblichen genormten Verträgen ergibt. Dies gilt auch für solche privaten Unternehmen, die nach ihrer Tätigkeit den genannten Körperschaften bzw. Anstalten gleichzusetzen sind (z. B. Deutsche Bahn AG, Körperschaften des Bundes, der Länder und Gemeinden, Hafenverwaltungen, Verwaltungs- und Betriebsgesellschaften, die öffentliche Interessen im Auftrage öffentlicher Körperschaften wahrnehmen).

Abweichend von **Ziff. 7.7 AHB** bezieht sich der Versicherungsschutz insoweit auch auf die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden handelt (s. insoweit Punkt 3.2 „Be- und Entladeschäden“).

Die Ausschlussbestimmungen der **Ziff. 1.2 AHB** (Erfüllungsansprüche) bleiben bestehen.

Eingeschlossen sind ferner – abweichend von **Ziff. 7.3 AHB**, soweit es sich nicht um übliche genormte Verträge nach Abs. 1 handelt – gegen den Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten gerichtete Haftpflichtansprüche, die aufgrund Vertrages oder Vereinbarung von der haftpflichtigen Person, Gesellschaft, Körperschaft oder Behörde übernommen werden, jedoch nur im gesetzlichen Umfange.

2.10.2 Eingeschlossen sind, abweichend von **Ziff. 7.3 AHB**, – im Übrigen im Rahmen und Umfang dieses Versicherungsvertrages – Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, wenn es sich um die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken oder Räumlichkeiten durch Vertrag übernommene gesetzliche Grundstückshaftpflicht des jeweiligen Vertragspartners handelt, soweit von diesem bzw. seinen Arbeitnehmern oder Beauftragten die Schäden nicht vorsätzlich oder nicht bedingt vorsätzlich verursacht wurden.

2.11 Arbeits- oder Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbestimmungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

2.11.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

2.11.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

2.11.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

2.11.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. 2.11.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

2.11.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziff. 2.11.1 bis 2.11.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

2.12 Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander

Eingeschlossen sind in teilweiser Abänderung der **Ziff. 7.4 AHB** auch Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist,
- Sachschäden, sofern diese mehr als EUR 30,- je Versicherungsfall betragen,
- Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen (s. Punkt 3.1).

2.13 Haftpflichtansprüche mitversicherter selbstständiger Unternehmen untereinander

– gilt nicht für die Umwelthaftpflichtversicherung –

Mitversichert sind in teilweiser Abweichung von **Ziff. 7.4 AHB** gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden der durch diesen Versicherungsvertrag versicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen untereinander.

2.14 Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind – abweichend von **Ziff. 7.5 AHB** – Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

2.15 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von **Ziff. 1, 7.3 und Ziff. 1.2 AHB** – auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

2.16 Verlängerung der Verjährungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen

Vereinbart der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bis auf höchstens drei Jahre, wird der Versicherer insoweit auf den Einwand der Ausschlussbestimmung **Ziff. 7.3 AHB** verzichten.

2.17 Regressverzicht

Verzichtet der Versicherungsnehmer vor Eintritt eines Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche gegen Dritte, so beeinträchtigt dies nicht den Versicherungsschutz, wenn es sich nicht um vom Regressschuldner grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden handelt.

2.18 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

2.19 Spätschadenversicherung

Bei endgültiger Betriebsaufgabe, nicht aus anderen Gründen (insbesondere nicht bei Änderung der Rechtsform, bei Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer) gilt folgende Vereinbarung:

Versicherungsschutz wird im Umfange des Vertrages für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsaufhebung für Versicherungsfälle geboten, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Versicherungsfälle aus vor Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Lieferungen von Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren.

Voraussetzung der Eintrittspflicht des Versicherers ist jedoch, dass die Haftpflichtversicherung mindestens 5 Beitragsjahre bestanden hat.

2.20 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

2.21 Beauftragung von Subunternehmern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von (Teil-)Leistungen aus selbst übernommenen Aufträgen an fremde Unternehmen (Subunternehmer). Ausgeschlossen bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Unternehmen und ihres Personals.

3. Deckungserweiterungen

3.1 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 des Versicherungsnehmers und der Betriebsangehörigen einschließlich des angestellten Datenschutzbeauftragten wegen eines Vermögensschadens durch die Verletzung personenbezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Mitversichert sind insoweit Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

3.1.2 Nicht versichert bleiben Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Auch fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren nicht unter die Deckung. (Für das Kostenrisiko kann Rechtsschutzversicherung genommen werden.)

Die persönliche Haftpflicht selbständiger Datenschutzbeauftragter und deren Beschäftigter bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.1.3 Es gilt die gemäß im Dokument **vereinbarte** Selbstbeteiligung.

3.2 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von **Ziff. 7.7 AHB** – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art (ausgenommen Luftfahrzeugen) sowie von Containern durch und/oder beim Be- und Entladen sowie durch das dem Be- und Entladen dienende Bewegen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (siehe jedoch Ausschluss gem. Punkt 5. Nicht versicherte Risiken Ziff. 5.2.)

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Fahrzeuge entstehen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gem. **Ziff. 7.7 AHB** die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern, sofern diese für den Versicherungsnehmer bestimmt war.

Es gilt die gemäß Dokument **vereinbarte** Selbstbeteiligung.

3.3 Tätigkeitsschäden

3.3.1 Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.7 AHB Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen außerhalb des Betriebsgrundstückes entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruf-

lichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat;

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

3.3.2 Die Ausschlussbestimmungen der **Ziff. 1.2 AHB** (Erfüllungsansprüche) und der **Ziff. 7.8 AHB** (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

3.3.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- Schäden durch und/oder beim Be- und Entladen (siehe jedoch Punkt 3.2 „Be- und Entladeschäden“);
- Schäden an Erdleitungen, elektrischen Frei- und Oberleitungen (siehe jedoch Punkt 3.6 „Leitungs- und Leitungsfolgeschäden“);
- Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind (siehe jedoch Deckungserweiterungen Punkt 3.7 ff zu Mietsachschäden und ansonsten **Ziff. 7.6 AHB**).

3.3.4 Soweit andere Versicherungen zugunsten des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten bestehen, die derartige Schäden umfassen (z.B. Garantie-, Montage-, Elektronikversicherungen), gehen diese Versicherungen vor.

3.3.5 Es gilt die gemäß Dokument **vereinbarte** Versicherungssumme.

3.3.6 Es gilt die gemäß Dokument **vereinbarte** Selbstbeteiligung.

3.4 Gewahrsamsschäden an Arbeitsmaschinen etc.

Eingeschlossen ist, abweichend von **Ziff. 7.6 und 7.7 AHB** die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen, nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und -geräten und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die dem Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten auf fremden Grundstücken unentgeltlich überlassen wurden.

Nicht versichert sind diese Schäden bei entgeltlicher Überlassung.

Versicherungsschutz wird nur im Anschluss an bereits bestehende Versicherungen (z. B. Kasko-Versicherungen von Baugeräten) gewährt. Besteht ein derartiger Versicherungsschutz nicht, so hat der Versicherungsnehmer bei jedem Schaden den gemäß Dokument **vereinbarten** Selbstbehalt zu tragen.

Schäden an Einrichtungen, die anlässlich der gelegentlichen Benutzung fremder Be- und Entladeeinrichtungen bei Ladearbeiten außerhalb des Betriebsgrundstückes entstehen, sind mitversichert.

Ausgeschlossen sind Schäden infolge Transportes, durch Brand und Explosion sowie Folgeschäden, die über den Schaden an dem Gerät/der Maschine hinausgehen.

Es gilt die gemäß Dokument **vereinbarte** Versicherungssumme.

3.5 Schlüsselschäden

3.5.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von **Ziff. 2.2 AHB** und abweichend von **Ziff. 7.6 AHB** – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Abhandenkommen von Schlüsseln (auch Schlüsseln von Schließanlagen) sowie von Code-Karten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich hierbei ausschließlich auf die Kosten für die durch Schlüssel- bzw. Code-Kartenverlust notwendig werdende Änderung oder Erneuerung von Schlössern, Schließanlagen und Schlüsseln, für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels bzw. der Code-Karten festgestellt wurde.

Es gilt die gemäß Dokument **vereinbarte** Versicherungssumme.

3.6 Leitungs- und Leitungsfolgeschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Abweichend von **Ziff. 7.7 AHB** schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers steht im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

Es gilt die gemäß Dokument **vereinbarte** Selbstbeteiligung.

3.7 Mietsachschäden auf Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von **Ziff. 7.6 AHB** – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Gebäuden oder Räumlichkeiten – ausgenommen deren Einrichtungsgegenstände – anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.7.1 Ausgeschlossen sind

3.7.1.1 Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

3.7.1.2 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche (der Text des Abkommens wird dem Versicherungsnehmer auf Wunsch zur Verfügung gestellt).

3.7.2 Die Höchstersatzleistung des Versicherers wird innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung gestellt.

3.8 Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitung- und Abwasser

3.8.1 Eingeschlossen ist – abweichend von **Ziff. 7.6 AHB** – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten, gepachteten oder geleasteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen u. dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Brand und Explosion und zusätzlich durch Leitungswasser und Abwasser.

Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung u.ä.) liegt nur vor, wenn seine Wandlung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

3.8.2 Ausgeschlossen sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche (der Text des Abkommens wird dem Versicherungsnehmer auf Wunsch zur Verfügung gestellt).

3.8.3 Es gilt die im Dokument **vereinbarte** Versicherungssumme.

3.9 Erweiterte Mietsachschadendeckung

3.9.1 Mitversichert sind – abweichend von **Ziff. 7.6 AHB** – Schäden an gemieteten, gepachteten oder geleasteten Gebäuden oder Räumlichkeiten (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn sie auf andere Ursachen als Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser zurückzuführen sind.

3.9.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Klima-, Kühl-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Aufzügen aller Art, Elektro- und Gasgeräten,

– Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,

– Schäden von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder mit den im Allgemeinen Teil unter Ziff. 1.3.1.1 genannten Personen kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige i. S. von **Ziff. 7.5 (1) 2. Absatz AHB** handelt.

3.9.3 Es gilt die gemäß Dokument **vereinbarte** Versicherungssumme.

3.9.4 Es gilt die gemäß Dokument **vereinbarte** Selbstbeteiligung

3.10 Auslandsschäden

– gilt nicht für die Umwelthaftpflichtversicherung –

3.10.1 Eingeschlossen sind, in Abänderung von **Ziff. 7.9 AHB**, Haftpflichtansprüche – nach jeweils geltendem Recht – wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle, soweit sie resultieren aus

3.10.1.1 Geschäftsreisen und Betriebsveranstaltungen in allen Ländern der Erde;

3.10.1.2 Beschickung von und Teilnahme an Ausstellungen, Messen und sonstigen Vorführungen von Betriebserzeugnissen und Handelswaren in allen Ländern der Erde;

3.10.1.3 indirektem Export (Export, Weiterexport oder sonstige Verbringung ins Ausland, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen) in alle Länder der Erde;

3.10.1.4 direktem Export (Auslandslieferungen von Erzeugnissen, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen) in alle Länder der Erde, ausgenommen USA und Kanada;

3.10.1.5 direktem Export nach USA/Kanada, sonstigen Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im außereuropäischen Ausland, wie z. B. Montage, Reparatur, Wartung und dgl. sowie im Ausland gelegenen Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dgl. Hierfür besteht Versicherungsschutz nur nach **besonderer Vereinbarung** gemäß Dokument.

3.10.2 Für Auslandsrisiken, die gemäß Dokument – Versichertes – nicht versichert sind, besteht gleichwohl Versicherungsschutz, und zwar nach Maßgabe der Vorsorgeversicherung (s. **Ziff. 4 AHB** und Ziff. 1.4 des Allgemeinen Teils), wenn derartige Risiken für den Versicherungsnehmer nach Abschluss dieses Vertrages neu entstehen.

Diese Vorsorgeversicherung gilt jedoch nicht für Versicherungsfälle in USA/Kanada, die aus Tätigkeiten und Risiken gemäß der vorgenannten Ziff. 3.10.1.5 resultieren.

3.10.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) sind insoweit mitgedeckt, als sie gegen den Versicherungsnehmer, die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solche Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in diesen Eigenschaften erhoben werden.

3.10.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder bei vor Gerichten in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt Folgendes:

3.10.4.1 Abweichend von **Ziff. 6.5 AHB** werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten in diesem Sinne sind insbesondere:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

3.10.4.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

3.10.4.3 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada und solchen, die vor Gerichten in den USA/US-Territorien und Kanada verhandelt werden, gilt die hierfür im Dokument vereinbarte Selbstbeteiligung je Einzelausspruch.

3.10.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages,
- wegen Schäden im Zusammenhang mit Asbest.

3.10.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.10.7 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

3.11 Abwässerschäden

– gilt nicht für die Umwelthaftpflichtversicherung –

Eingeschlossen sind – abweichend von **Ziff. 7.14 (1) AHB** – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Abwässer (mit Ausnahme von Gewässerschäden).

4. Sonstige Risiken

4.1 Haus- und Grundbesitz, Bauherrn- und Bauunternehmerrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen und Parkplätze, nicht jedoch Luftlandeplätze), auch wenn diese Dritten überlassen werden. (Der Ausschluss von Mietsachschäden gem. **Ziff. 7.6 AHB** findet weiterhin Anwendung, soweit nicht ausdrücklich abbedungen).

Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verstoß gegen die in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm), auch, wenn diese Pflichten vertraglich übernommen wurden.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts

4.1.1 des Versicherungsnehmers

4.1.1.1 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) für eigene Bauvorhaben, und zwar unabhängig von der Höhe der Bausumme.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

4.1.1.2 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB (Einsturz von Gebäuden), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

4.1.2 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt;

4.1.3 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

4.2 Gebrauch usw. von Kraftfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

4.2.1 motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art, Elektrokarren mit Anhängern, auch Hubstaplern, Gabelstaplern und ähnlichen Fahrzeugen, die nur innerhalb von Betriebsgrundstücken verkehren.

Mitversichert ist auch das gelegentliche Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht,

4.2.2 Zugmaschinen, Raupenschleppern und sonstigen Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km Stundenhöchstgeschwindigkeit,

4.2.3 selbstfahrenden Bau- und Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km Stundenhöchstgeschwindigkeit,

4.2.4 nicht selbstfahrenden Fahrzeugen, sonstigen Geräten und Maschinen.

Zu Ziff. 4.2.1 – 4.2.4

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in **Ziff. 3.1 (2)** und **Ziff. 4.3 (1) AHB**.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden.

Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der lt. **Ziff. 4.2.1 – 4.2.4** versicherten Fahrzeuge usw. an betriebsfremde Personen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge usw. überlassen worden sind.

4.3 AKB-Deckung für Hub- und Gabelstapler im beschränkt öffentlichen Verkehr

– soweit vereinbart –

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten und Gebrauch von nicht zugelassenen Hub- und Gabelstaplern, soweit sie auf **beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen** innerhalb des Betriebsgeländes eingesetzt werden oder im Rahmen einer behördlichen Ausnahmegenehmigung öffentliche Straßen außerhalb des Betriebsgeländes benutzen.

Versicherungsschutz besteht insoweit im Rahmen und Umfang der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB).

Die Versicherungssummen für diese AKB - Deckung stehen zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen dieses Betriebshaftpflicht - Versicherungsvertrages in folgender Höhe zur Verfügung:

EUR 7.500.000 für Personenschäden je Person

EUR 1.000.000 für Sachschäden

EUR 50.000 für Vermögensschäden,

4.4 Gewinnung von natürlichen Gesteinen

Bei Gewinnung von natürlichen Gesteinen (auch Kies, Sand, Ton, Kaolin, Gips) in Gruben sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch vorschriftswidrige Sicherung der Grubenränder entstehen, nicht versichert.

4.5 Kühlhausbetriebe

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Kühlgut.

4.6 Gärtnerei, Baumschule, Gartengestaltungsbetrieb

An jedem Sachschaden aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln beteiligt sich der Versicherungsnehmer mit **20 %**, mindestens **EUR 50,-**, höchstens **EUR 2.500,-**.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen

Schäden durch Außerachtlassung von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,

Schäden am behandelten Gut sowie

Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

4.7 Ladungskontroll- und sonstige Hafenebetriebe

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Sachschaden mit **30 %**, mindestens **EUR 200,-**.

4.8 Lagerei-, Speditions-, Stauereibetriebe

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Sachschaden mit **20 %**, mindestens **EUR 50,-**.

4.9 Reinigungsbetriebe

Bei Fenster-, Fassaden-, Haus-, Büro-, Straßen- oder Bürgersteigreinigung beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Sachschaden mit **20 %**, mindestens **EUR 50,-**, höchstens **EUR 500,-**.

5. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist die Haftpflicht

5.1 aus Schäden durch Risiken, die nicht dem im Dokument beschriebenen Betriebscharakter entsprechen und nicht aufgrund **Ziff. 3.1 (2) AHB** sowie der Bestimmungen dieses Vertrages mitversichert sind. (Für solche Risiken siehe – soweit nicht ausdrücklich abbedungen – **Ziff. 3.1 (3)** und **Ziff. 4 AHB** (Vorsorgeversicherung) in Verbindung mit Punkt 1. Ziff. 1.4 des Allgemeinen Teils);

5.2 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt dies auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

5.3 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

– der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,

– Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen,

– und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge;

5.4 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

5.5 wegen Schäden an Kommissionsware sowie wegen Schäden an in Lohnverarbeitung oder -bearbeitung übernommenen Sachen einschließlich daraus resultierender Folgeschäden;

5.6 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde;

5.7 aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten und Abbrennen von Feuerwerken;

5.8.1 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

5.8.2 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

5.9 bei Sprengungen aus Schäden an Immobilien, die in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen;

5.10 bei Abbruch- und Einreißarbeiten aus Sachschäden, die in einem Umkreis entstehen, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;

5.11 aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);

5.12 aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse, insbesondere infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

5.13 wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle

- ohne die hierfür erforderliche behördliche Genehmigung,
- unter Nichtbeachtung von dem Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen,
- ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage oder seines Personals,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;

5.14 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs.18 AMG nach § 94 AMG Deckungsvorsorge zu treffen hat;

5.15 wegen Ansprüchen Dritter aus der Vergabe von Lizenzen, der Erstellung von Plänen, Konstruktionen, Instruktionen etc. sowie der Überlassung von Know-how wegen Schäden oder Mängeln an Sachen – einschl. sämtlicher damit zusammenhängender Folgeschäden –, die unter Verwendung der vergebenen Lizenzen, Pläne, Konstruktionen oder Instruktionen etc., bzw. unter Ausnutzung des Know-how hergestellt werden;

5.16 als Betreiber einer gentechnischen Anlage oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen i. S. des Gentechnikgesetzes (GenTG) wegen Personen- und Sachschäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen;

5.17 wegen Schäden, die im Zusammenhang mit der Herstellung von D.E.S (künstliches Östrogen/weibliches Hormon), Urea-Formaldehyde Schaum (Konservierungsstoffe), Swine-flue vaccine (Schweinegrippe-Impfstoff) oder Oxychinoline (pharmazeutischer Wirkstoff, Auslöser von Nervenerkrankungen) stehen;

5.18 wegen Schäden im Zusammenhang mit Asbest;

5.19 wegen Schäden, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Anticonceptiva stehen;

5.20 wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit der Herstellung von auf Silicon basierenden menschlichen Implantaten (ausgenommen Hartsilikonprodukte);

5.21 wegen Schäden, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Diagnostika und Therapeutika bezüglich AIDS stehen;

5.22 wegen Schäden im Zusammenhang mit der Herstellung von Mifegyne und anderen chemischen Abtreibungsmitteln:

5.23 wegen Schäden im Zusammenhang mit der Herstellung von Fenfluraminen, Dexfenfluraminen und Phenterminen alleine und in Kombination mit anderen aktiven Substanzen, die den Serotonin-Spiegel beeinflussen (Diätpräparate);

5.24 wegen Schäden im Zusammenhang mit der Herstellung von humanbiologischem Material einschließlich hieraus hergestellter Extrakte (z. B. Blut, Plasma, Zellen, Gewebe, Organe etc.)

5.25 wegen Schäden die im Zusammenhang mit der Herstellung von Tabak, Tabakprodukten und Zusatzprodukten, die im Zusammenhang mit Tabakprodukten verwendet werden (z. B. Filter) sowie Tabakverarbeitung.

Teil II

Umwelthaftpflichtversicherung für Hersteller und Handel

1 Gegenstand der Versicherung

(1) Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen.

(2) Falls und soweit lt. Dokument **vereinbart**, ist versichert – abweichend von **Ziff. 7.10 b) AHB** – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gem. Ziff. 2 in Versicherung gegebenen Risiken.

Mitversichert sind gem. **Ziff. 2.1 AHB** Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

2 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die im Dokument aufgeführten Risiken.

Mitversichert sind auch ohne besondere Vereinbarung:

WHG-Anlagen nach Maßgabe der Ziff.2 (1.1) bis 2 (1.3),

Fett-, Benzin- und Ölabscheider gem. Ziff. 2 (4),

Umwelthaftpflicht-Basisdeckung gem. Ziff. 2 (7)

Versicherungsschutz besteht für die sonstigen, unter Ziff. 2 (1) bis 2 (6) aufgeführten Deckungsbausteine, wenn diese jeweils **ausdrücklich** im Dokument mit den dazugehörigen Risiken als **vereinbart** aufgeführt sind:

(1) WHG-Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässer-schädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer (siehe insoweit Ziff. 2 (4)).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von

(1.1) Tanks mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 2.000 Liter zur Lagerung von Mineralstoffen (Benzin, Dieselöl sowie Heizöl – keine Altöle –) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe;

(1.2) Kleingebinden sonstiger umweltgefährlicher Stoffe auf dem Betriebsgrundstück, sofern die Gesamtlagermenge 500 Liter/kg nicht übersteigt, das Fassungsvermögen des einzelnen Behälters nicht mehr als 60 Liter/kg beträgt und diese Stoffe überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind. Ausgeschlossen bleiben CKW- und PCB-haltige Stoffe;

(1.3) Tanks, Reservetanks oder Behältern mit Treibstoff, Öl oder Schmierstoff, die fest mit den mitversicherten nicht zulassungspflichtigen Kfz/Arbeitsmaschinen (siehe Bedingungen zur Betriebshaftpflicht Punkt 4.2 „Gebrauch usw. von Kraftfahrzeugen“ Ziff. (1) bis (4) sowie – falls die Mitversicherung vereinbart wurde – „AKB-Deckung für Hub- und Gabelstapler im beschränkt öffentlichen Verkehr“) oder sonstigen Produktionsmaschinen verbunden sind, soweit es sich hierbei nicht um die Ladung handelt.

(2) UmweltHG-Anlagen (Anhang 1)

Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer (siehe insoweit Ziff. 2 (4)).

(3) sonstige deklarierungspflichtige Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG - oder UmweltHG - Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer (siehe insoweit Ziff. 2 (4)).

(4) Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiken

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. **Ziff. 7.14 (1) AHB** findet insoweit keine Anwendung.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von Fett-, Benzin- und Ölabscheidern auf den Betriebsgrundstücken.

(5) UmweltHG-Anlagen (Anhang 2/Pflichtversicherung)

Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

(6) Umwelt-Regressrisiko

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung von Anlagen gem. Ziff. 2 (1) – 2 (5) oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Ziff. 2 (1) – 2 (5) bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelt-Regressrisiko).

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. **Ziff. 7.14 (1) AHB** findet insoweit keine Anwendung.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherungsnehmer im Einzelfall und nur vorübergehend Inhaber einer von ihm im Auftrag Dritter zu errichtenden Anlage gemäß Ziff. 2 (1) – 2 (5) ist (z. B. Inbetriebnahme und/oder Probebetrieb auf eigenen und fremden Grundstücken).

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziff. 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

(7) Umwelthaftpflicht-Basisdeckung

– mitversichert –

Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Dokument aufgeführten Betriebscharakter stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Deckungsbausteine Ziff. 2 (1) bis 2 (6) fallen, unabhängig davon, ob diese Deckungsbausteine vereinbart wurden oder nicht.

Zu Ziff. 2

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gem. Ziff. 2 (1) - 2 (5) und 2 (7) in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gem. Ziff. 2 (1) – 2 (7) bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

3 Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen

(1) Die Bestimmungen der **Ziff. 3.1 (3)** und der **Ziff. 4 AHB** – Vorsorgeversicherung – finden für die Ziff. 2 (1) bis 2 (6) keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

(2) Ziff. 3.1 (2) AHB – Erhöhungen und Erweiterungen – findet für die Ziff. 2 (1) bis 2 (6) ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen

(2.1) von Stoffen innerhalb der unter Ziff. (2) versicherten Risiken sowie

(2.2) der Gesamtlagermenge der unter Ziff. 2 (1) mitversicherten Kleingebinde.

Der Versicherungsnehmer meldet mengenmäßige Veränderungen einmal pro Jahr zur Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages.

4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von **Ziff. 1.1** – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

(1) Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

– nach einer Störung des Betriebes

oder

– aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1 (2) mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

(2) Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 1 (2) werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

(3) Der VN ist verpflichtet,

(3.1) dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und – soweit zumutbar –

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

(3.2) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

(4) Verletzt der VN eine der in Ziff. (3) genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der VN eine der in Ziff. (3) genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des VN entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der VN.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

(5) Aufwendungen werden im Rahmen der im Dokument **vereinbarten** Versicherungssummen je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung und Versicherungsjahr ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat die im Dokument **vereinbarte** Selbstbeteiligung selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

(6) Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit den Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5 (1) decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1 (2) mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

(1) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

(2) Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

(3) Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

(4) Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

(5) Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

(6) Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

(7) Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Wird Versicherungsschutz nach Risikobaustein Ziff. 2 (6) genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

(8) Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

(9) Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

(10) Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

(11) Ansprüche wegen genetischer Schäden.

(12) Ansprüche

- wegen Bergschäden (i. S. d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

(13) Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

(14) Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

(15) Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt dies auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

(16) Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.

(17) Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Asbest;

7 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

(1) Die im Dokument **vereinbarten** Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden gelten je Versicherungsfall und stehen für die Umwelthaftpflichtversicherung separat zur Verfügung, wobei die Versicherungssumme für Sachschäden auch die gem. Ziff. 1 (2) mitversicherten Vermögensschäden umfasst.

Abweichend von der im Versicherungsschein angegebenen Jahreshöchstersatzleistung bilden diese Versicherungssummen auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

(2) Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze zu jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen bezieht.

Mehrere während der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als **ein** Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

(3) Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung die im Dokument **vereinbarte** Selbstbeteiligung selbst zu tragen.

8 Nachhaftung

(1) Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1 (2) mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet, **sofern** lt. Dokument nichts Abweichendes **vereinbart** ist.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

(2) Ziff. 8 (1) gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9 Versicherungsfälle im Ausland

(1) Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 – abweichend von **Ziff. 7.9 AHB** – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziff. 2 (1) – 2 (7) zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 2 (6) nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

(2) Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen – abweichend von **Ziff. 7.9 AHB** – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

(2.1) die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 2 (6) zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

(2.2) die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 2 (6) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

Zu Ziff. 9 (2)

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles und reine Vermögensschäden gem. Ziff. 1.2 werden nicht ersetzt.

(3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) (siehe **Ziff. 7.9 AHB**).

(4) Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder bei vor Gerichten in den USA/US-Territorien und Kanada werden – abweichend von **Ziff. 6.5 AHB** – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

(5) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

wegen Schäden im Zusammenhang mit Asbest.

(6) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

10 Sonstige vertragliche Vereinbarungen, Deckungserweiterungen und Risiken

Die nachfolgenden sonstigen Vereinbarungen, Deckungserweiterungen sowie Risiken der Betriebshaftpflichtversicherung

Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander,

Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers,

Gebrauch usw. von Kraftfahrzeugen,

Haftung gegenüber der Deutschen Bahn AG etc.

Belegschafts- und Besucherhabe,

Mietsachschäden auf Geschäftsreisen,

Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser,

Erweiterte Mietsachschadendeckung,

Be- und Entladeschäden,

Tätigkeitsschäden,

Gewahrsamsschäden an Arbeitsmaschinen etc.

Leitungs- und Leitungsfolgeschäden,

finden auch – **falls und soweit** diese **versichert** sind – auf die mitversicherten und etwa zusätzlich vereinbarten Umweltrisiken Anwendung.

Teil III

Private Haftpflichtrisiken

- 1 Je nach Unternehmensform besteht
 - 1.1 bei einer Einzelfirma für den Versicherungsnehmer,
 - 1.2 bei einer Aktiengesellschaft für die Vorstandsmitglieder,
 - 1.3 bei einer GmbH für die Geschäftsführer,
 - 1.4 bei einer OHG für die vertretungsberechtigten Gesellschafter,
 - 1.5 bei einer KG für die Komplementäre,

- 2 für etwaige weitere Personen, sofern **gemäß Dokument ausdrücklich vereinbart**,

während der Laufzeit dieser Haftpflichtversicherung, längstens jedoch bis zur Beendigung des jeweiligen Dienstverhältnisses als rechtlich selbstständiger Vertrag subsidiär zu einer etwa anderweitig bestehenden gleichartigen Haftpflichtversicherung eine

Privat-Haftpflichtversicherung

im Umfang der beigefügten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur 'PHV-Komfort', der AHB und der folgenden Vereinbarungen.

Im Falle des Todes besteht der Versicherungsschutz abweichend von Ziff. 13 der BBR 'PHV-Komfort' bis zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als **Halter und Hüter von Hunden** unter Einschluss von Auslands- und Mietsachschäden nach Maßgabe von Ziff. 8 und 4 der BBR. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.